

Standeskommissionsbeschluss über den Fonds für die Tourismusförderung

vom 23. November 1999¹

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 8 Abs. 1 des Tourismusförderungsgesetzes vom 25. April 1999
(TFG),²

beschliesst:

I. Organisation

Art. 1³

Der Fonds für die Tourismusförderung (nachfolgend Fonds genannt) ist ein zweckgebundenes Vermögen des Kantons Appenzell I.Rh., das gemäss den Bestimmungen von Art. 5 ff. TFG zu verwalten und verwenden ist. Fonds

Art. 2⁴

¹Das Volkswirtschaftsdepartement (nachfolgend Departement genannt) verwaltet den Fonds. Volkswirtschaftsdepartement

²Es entscheidet über die Vergabe von Beiträgen.

Art. 3

Der Fonds ist ein Teil der Staatsrechnung. Rechnungslegung

II. Mittelherkunft

Art. 4

Der Kanton nimmt die Fondseinlage zu Lasten der Laufenden Rechnung zu Beginn des Kalenderjahres vor. Beiträge des Kantons

¹ Mit Revision vom 16. August 2004.

² Titel und Ingress abgeändert durch StKB vom 16. August 2004.

³ Abgeändert durch StKB vom 16. August 2004.

⁴ Abgeändert (Abs. 1) durch StKB vom 16. August 2004.

Art. 5

Beiträge der Beherbergungsbetriebe Die Beiträge der Beherbergungsbetriebe werden quartalsweise in Rechnung gestellt.

Art. 6

Beiträge der Gastwirtschaftsbetriebe Die Beiträge der Gastwirtschaftsbetriebe werden zu Beginn des Kalenderjahres in Rechnung gestellt.

Art. 7

Beiträge der tourismusinteressierten Betriebe Die Beiträge der Unternehmen und Betriebe im Sinne von Art. 13 TFG werden zu Beginn des Kalenderjahres in Rechnung gestellt.

III. Inkasso durch Dritte

Art. 8¹

Beauftragte Mit dem Inkasso der Beiträge gemäss Art. 5 – 7 dieses Beschlusses werden beauftragt:
– der Verein Appenzellerland Tourismus AI für den innern Landesteil;
– die Bezirksverwaltung Oberegg für den äusseren Landesteil.

Art. 9

Grundsatz Auch bei Inkasso durch Dritte erfolgt die Rechnungsstellung im Namen und auf Rechnung des Departements.

Art. 10

Vorgaben Mit dem Inkasso beauftragte Dritte haben sich an Terminvorgaben des Departements zu halten.

Art. 11

Information, Verantwortlichkeit ¹Sie informieren das Departement bis zum 15. des Monats über den Stand der Arbeiten per Ende des Vormonats (Zahlungseingänge, Fakturen, Mahnungen) pro Kategorie.

²Sie sind in Koordination mit dem Departement für die vollständige Erfassung, die ständige Aktualisierung und die Richtigkeit der Angaben verantwortlich.

Art. 12

Entschädigung ¹Ihr Arbeitsanfall wird mit 2 – 4 % der daraus resultierenden Beiträge entschädigt.

¹ Abgeändert durch StKB vom 16. August 2004.

²Entschädigungen, Spesen und Auslagen werden vom Departement festgelegt und zu Lasten des Fonds vergütet.

IV. Mittelverwendung

Art. 13

¹Gesuchsteller* haben die folgenden Unterlagen einzureichen:

- begründetes Gesuch mit konkretem Antrag;
- bei Betriebsbeiträgen: Budget mit Erwägungen;
- bei Projektbeiträgen: Kostenvoranschlag, Offerten bei Drittaufträgen.

Gesuchsunterlagen

²Weitere Unterlagen können eingefordert werden.

Art. 14

¹Gesuche für das folgende Jahr sind bis am 31. August einzureichen.

²Für Projektkosten, die vor der Gesuchseinreichung angefallen sind, werden keine Beiträge geleistet.

Formelle Kriterien

Art. 15

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den folgenden Kriterien:

- Einhaltung der Grundsätze von Art. 3 TFG;
- tourismuswirtschaftliche Relevanz des Gesuchs;
- Verfügbarkeit der Fondsmittel.

Materielle Kriterien

Art. 16

Die Auszahlung erfolgt:

- bei Projekten und Veranstaltungen nach Vorlage einer detaillierten Schlussabrechnung;
- für Betriebsbeiträge nach Vorlage eines genehmigten Budgets; in der Regel zu Beginn des Geschäftsjahres, allenfalls in Tranchen.

Auszahlung

Art. 17

Der Beschluss tritt nach Annahme durch die Ständekommission am 1. Januar 2000 in Kraft.

Inkrafttreten

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.